

Was ist das ZeKiD?

Das Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD) ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. Im ZeKiD sind die gesamtgemeindlichen Dienste des Kirchenkreises zusammengefasst. Dazu gehören unter anderem die Familienbildungsstätte mit dem Mehrgenerationenhaus, die Jugend-, Frauen- und Männerarbeit sowie die seelsorgerischen Dienste (Notfallseelsorge, Tourismusseelsorge, Krankenhauseelsorge...). Seit dem 01.01.2017 gehört auch der Arbeitsbereich Kindertagesstätten zum ZeKiD. Dieser wurde eigens gegründet, um Kirchengemeinden die Möglichkeit zu geben, die Trägerschaft ihrer KiTa an den Kirchenkreis zu übergeben.

Warum erwägt die Kirchengemeinde die Übergabe der Trägerschaft?

Die Übergabe der Trägerschaft an den Kirchenkreis bietet die Möglichkeit, KiTa-Arbeit zu professionalisieren (aus den Händen der Pastoren/Pastorinnen und engagierter ehrenamtlicher Kirchengemeinderäte in die Hände hauptamtlicher Mitarbeiterinnen). Vielen Herausforderungen und Problemen kann in dieser Struktur effektiver begegnet werden (z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Qualitätsmanagement...). KiTa-Leitungen vor Ort werden entlastet, Pastoren/Pastorinnen werden „frei“ für religionspädagogische Arbeit, wenn sie die Trägerverantwortung abgeben können.

Was machen andere Kirchenkreise?

Die Übernahme von KiTa-Trägerschaften durch den Kirchenkreis ist keine neue Idee des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde: In nahezu allen anderen Kirchenkreisen der Nordkirche gibt es so genannte „KiTa-Werke“ schon seit vielen Jahren, teilweise Jahrzehnten – mit guten Erfahrungen.

Kann ein Trägerwechsel ohne Beteiligung der politischen Gemeinden stattfinden?

Für die Übergabe der Rechtsträgerschaft ist die Zustimmung der politischen Gemeinden zwingend erforderlich. Sollten die politischen Gemeinden dem Trägerschaftswechsel an den Kirchenkreis nicht zustimmen, ist ein Verbleib der KiTa unsererseits in kirchengemeindlicher Trägerschaft gewollt.

Was passiert mit dem bestehenden Vertrag zur Betriebskostenfinanzierung?

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie verfahren werden kann:

- a) Der Kirchenkreis tritt in die Rechtsnachfolge im bestehenden Vertrag zur Betriebskostenfinanzierung zwischen Kirchengemeinde und den politischen Gemeinden ein. Dafür bedarf es der Zustimmung aller drei Parteien (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, politische Gemeinden).
- b) Der bestehende Vertrag zur Betriebskostenfinanzierung wird in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst und es erfolgt eine Neuverhandlung zwischen Kirchenkreis und politischen Gemeinden.

Was sind die perspektivischen Ziele des ZeKiDs in Bezug auf finanzielle Aspekte?

In Zeiten immer knapper werdender Kirchensteuereinnahmen ist eine finanzielle Beteiligung an der KiTa-Finanzierung wie in bisherigem Maße für kirchliche Einrichtungen (Kirchengemeinden und Kirchenkreis gleichermaßen!) mittelfristig nicht mehr realisierbar. Eine finanzielle Beteiligung bei der Umsetzung einer kommunalen Rechtsaufgabe wird auch von anderen freien Trägern nicht in diesem Umfang geleistet.

Die geplante Novellierung der KiTa-Finanzierung der neuen Landesregierung sieht vor, politische Gemeinden finanziell besser auszustatten, um die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen KiTa-Platz zu sichern. Nach der Neuordnung der KiTa-Finanzierung (voraussichtlich Jahresbeginn 2019) ist eine Neuverhandlung angedacht.

Wird die KiTa-Finanzierung für die politischen Gemeinden durch den Trägerwechsel teurer?

Durch den Trägerwechsel (bei Antritt Rechtsnachfolge) entstehen keine neuen Kosten – jenseits der üblichen Tarifsteigerungen – für die politischen Gemeinden.

Wie erfolgt die Haushaltsplanung für die KiTa nach einem Trägerwechsel?

Hier gibt es keine Veränderung. Der jeweilige KiTa-Haushalt wird wie bisher durch die Verwaltung des KiTa-Fachbereichs und die KiTa-Leitung geplant und mit den politischen Gemeinden abgestimmt. Auch die sonstigen verwalterischen Abläufe verändern sich nicht.

Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich KiTa nach einem Trägerschaftswechsel?

Dem ZeKiD ist an einer konstruktiven und engen Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden vor Ort gelegen. Bestehende und bewährte Formen der Kommunikation möchten wir fortführen. Bitte zögern Sie nicht, uns weitere Wünsche oder Vorschläge diesbezüglich zu nennen. Ansprechpartner auf Trägerebene ist nach dem Trägerwechsel nicht mehr der/die Pastor/in, sondern die Fachbereichsleitung KiTa oder die zuständige Regionalleitung.

Die Besetzung des Beirats ändert sich bei einem Trägerwechsel wie folgt:

Trägerschaft Kirchengemeinde	Trägerschaft Kirchenkreis
<ul style="list-style-type: none"> a) Träger: Kirchengemeinde b) Päd. Personal c) Pol. Gemeinde d) Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> a) Träger: Kirchenkreis-ZeKiD b) Päd. Personal c) Pol. Gemeinde d) Eltern e) 1 Kirchengemeinderats-Mitglied (nur beratend)

Was sind weitere Vorteile der Übergabe der Trägerschaft?

Ergänzend zu der bereits o.g. Entlastung der ehrenamtlichen Kirchengemeinderäte und der Professionalisierung der Arbeit ist die Bildung eines „Springerpool“ vorgesehen, um personelle Engpässe in den KiTas aufzufangen. Dazu werden beim Kirchenkreis Springkräfte eingestellt, die mehreren Einrichtungen regional gebündelt zur Verfügung stehen. Der Einsatz der Springkräfte wird spitz abgerechnet.

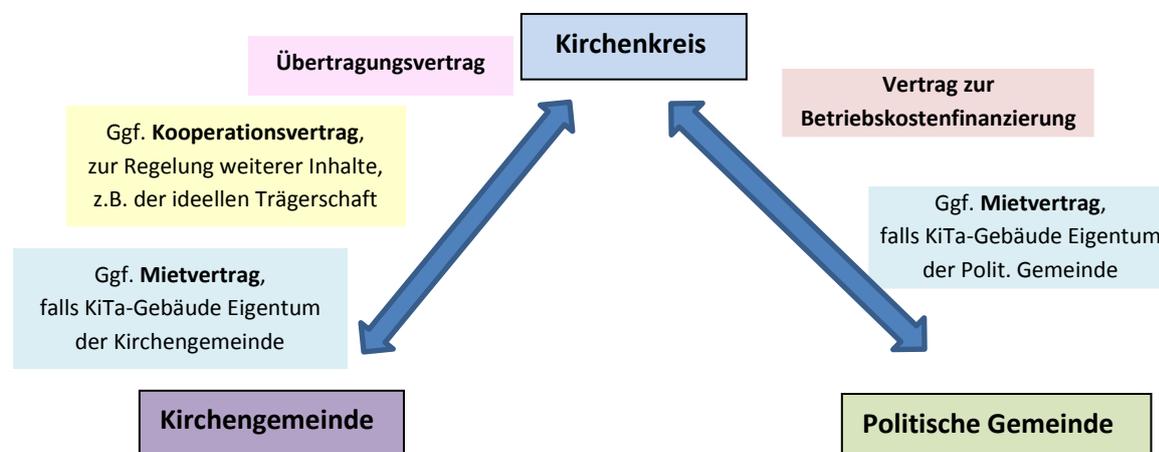
Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde nach Übergabe der Trägerschaft?

Die religionspädagogische Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde und mit dem/der Pastor/in bleibt in bewährter Weise erhalten. Die Einbindung der KiTa in das örtliche (kirchen-)gemeindliche Leben ist dem ZeKiD ein Anliegen. Pastoren und Pastorinnen sind weiterhin zuständig für die seelsorgerische Begleitung von Kindern, Eltern und KiTa-Mitarbeitenden. Die Besetzung der Stelle der KiTa-Leitung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Kirchengemeinderat.

Plant das ZeKiD eine „Vereinheitlichung“ aller KiTas?

Die Vielgestaltigkeit der Konzeptionen und die individuelle pädagogische Arbeit bleiben erhalten. Themenkomplexe, die sinnvollerweise gebündelt und zentral gesteuert werden, sind beispielsweise: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umsetzung rechtlicher Vorgaben, Fortbildungsangebote usw. Das ZeKiD plant, mittelfristig in allen KiTas ein Qualitätsmanagement zu installieren.

Welche Verträge werden bei der Trägerschaftsübergabe geschlossen?



Was passiert mit dem KiTa-Personal beim Trägerwechsel?

Es handelt sich um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB, der für die Mitarbeiterschaft in diesem Fall unschädlich ist. Arbeitsverträge, Tarifbindung (KAT), Betriebszugehörigkeit etc. bleiben erhalten. Es kommt nicht zu einer Schlechterstellung des Personals. Auch erfolgen keine Versetzungen in andere KiTas – es sei denn, dies geschieht im gegenseitigen Einvernehmen. Die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis birgt eine erhöhte Arbeitsplatzsicherheit für die Beschäftigten, da auch Arbeitsplätze in anderen Kirchenkreis-KiTas angeboten werden können. Die Mitarbeiterschaft wird durch das ZeKiD umfassend informiert.

Wie erfolgt die Information der Elternschaft?

Alle Eltern erhalten ein Informationsschreiben, in dem über die Übergabe der Trägerschaft zum Zeitpunkt x informiert wird. Die Eltern werden gebeten, ihre Zustimmung zum Wechsel des Vertragspartners des Betreuungsvertrags zu erteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Ablehnung schriftlich angezeigt wird. Es besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht der Eltern bis zum Tag vor der Vertragsübernahme.

Durch die Rechtsnachfolge tritt der Kirchenkreis i.d.R. auch in die bestehende Satzung der KiTa ein, so dass keine neue Satzung beschlossen und veröffentlicht werden muss.

Des Weiteren erfolgt eine Vorab-Information der Elternschaft in Absprache mit dem Kirchengemeinderat z.B. durch einen Informationselternabend oder den Aushang/Versand eines Info-Briefs. Ansprechpartner/in bei Beschwerden ist nach dem Trägerwechsel auf Trägerebene die Fachbereichsleitung KiTa.

Wie funktioniert die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis?

Der Kirchenkreis ist als kirchliche Einrichtung eine Körperschaft öffentlichen Rechts und damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Aufgrund des Trägerwechsels muss eine neue Betriebserlaubnis bei der Heimaufsicht/ Kreis Rendsburg-Eckernförde beantragt werden. In der Regel liegen bereits alle erforderlichen Unterlagen bei der Heimaufsicht vor. In einigen Fällen wird eine Begehung gemeinsam mit der Heimaufsicht stattfinden. Das ZeKiD beantragt ebenfalls die Aufnahme in den Bedarfsplan (mit Zustimmung der politischen Gemeinden).

Wie erhalten Sie weitere Informationen?

Der Arbeitsbereich KiTa des ZeKiDs steht für weiterführende Informationsangebote – auch in den politischen Gremien gerne bereit. Des Weiteren können Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail kontaktieren.

Karen Jensen

Leitung ZeKiD

Tel.: 04331/9 45 60 00

Mobil: 0160/ 8435585

Email: karen.jensen@kkre.de

Enken Landgrebe

Leitung Fachbereich Kindertagesstättenarbeit

Tel.: 04331/9 45 60 20

Mobil: 0151 /29806437

Email: enken.landgrebe@kkre.de

Tim Selzer

Regionalleitung Kindertagesstättenarbeit

Tel.: 04331/9 45 60 21

Mobil: 0151 /52891436

Email: tim.selzer@kkre.de

Detlef Thode

Stv. Leitung Zentrale Aufgaben und Haushalt

Tel.: 04331/9 45 60 22

Mobil: 0151 /65498293

Email: detlef.thode@kkre.de

Frau Schultz (Leitung Fachbereich Zentrale Aufgaben und Haushalt) befindet sich von September 2017 bis Juni 2018 in einer Weiterbildung. Herr Thode wird in dieser Zeit ihr Aufgabengebiet übernehmen.